



Förderverein

Graf-Eberhard-Schule · Kirchentellinsfurt
Kirchfeldstraße 15
72138 Kirchentellinsfurt
foerderverein@graf-eberhard-schule.de

Vereinsregister Stuttgart VR 381558
Steuernummer: 86167/87014
Bankverbindung:
Kreissparkasse Tübingen
IBAN: DE 3564 1500 2000 0100 1620
BIC: SOLADES1TUB

Satzung

Überarbeitete Version gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.09.2014

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Graf-Eberhard-Schule e. V.“, Kirchentellinsfurt

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist **Kirchentellinsfurt**. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Betreuung unserer Schüler durch die ideelle sowie finanzielle Förderung der **Graf-Eberhard-Schule Kirchentellinsfurt (GES)** in Absprache mit der Schulleitung. Der Förderverein ist zudem politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Präambel

Nur wer „aktiv“ in die Zukunft investiert, wird sie mitgestalten sowie verändern können. Kinder sind unsere Zukunft!

Vorstände:

Maria Rosa Goller, Kassiererin
Petra Dobler-Tilp
Hannelore Dengel
Katharina Hübner
Steffen Mall

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein fördert/unterstützt unter anderem folgende Schwerpunkte:
- 1.1 Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus durch engagierte Einbindung der Elternschaft, ehemaligen Schülern, Freunden und Gönnern der Graf-Eberhard-Schule (GES). Zur Erreichung dieser Ziele arbeitet der Förderverein mit den Gremien der GES, der Gemeindeverwaltung (Schulträger) mit seinen Verwaltungsorganen sowie den vorgesetzten Schul- und sonstigen Behörden eng zusammen.
 - 1.2 Unterstützung der schulischen Bildung aller Schüler in direkter (aktiver) sowie indirekter Zusammenarbeit zwischen der Lehrer- und der Elternschaft.
 - Beschaffung von Lern- und Unterrichtsmaterial
 - Monetäre Unterstützung der GES zur Durchführung von verschiedensten Bildungsangeboten (z.B. Künstler-Projektwochen, eigenen Vernissagen)
 - Organisation, Sponsoring und Mithilfe bei der Planung und Durchführung von Schulstrukturprojekten (z.B. Pausenhofverschönerung, Ganztageschule etc.)
 - 1.3 Unterstützung der Schüler bei sozialen und kulturellen Veranstaltungen und Aktionen.
 - Mitorganisation und durchführende Betreuung von Schüleraustauschprogrammen; Förderung von grenzübergreifenden Freundschaften (z.B. Partnerschaften in Frankreich, England)
 - Studienreisen und Bildungsangebote (Exkursionen)
 - Sportliche Aktivitäten (z.B. Skifreizeiten, etc.)
 - Weihnachtsbasare, Konzerte, Orchester, Theater, etc.
 - schulische Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Imagepflege und andere öffentlichkeitsfördernde Aktivitäten/Maßnahmen
 - 1.4 Unterstützung und Förderung der „partnerschaftlichen Schule“.
 - Organisation von „aktiver Elternarbeit zur Förderung des Gemeinwohls“ der GES
 - Stärkung der Schülermitverantwortung durch Förderung des „Wir-Gefühls“ Zielsetzung: Schülerpartnerschaften => „Groß hilft Klein“
 - Förderung der sozialen Kompetenz (auch im täglichen Miteinander!)
 - Prävention zu Themen wie: „Die gewaltfreie Schule“ Zielsetzung: Senkung des Gewaltpotenzials durch Stärkung sozialer Strukturen (z.B. Ausbildung zum Streitschlichter), „Suchtprävention“, etc.
 - 1.5 Unterstützung pädagogisch ausgerichteter Sondermaßnahmen in Absprache mit der Schulleitung.
 - Außerunterrichtliche, qualifizierte Betreuung von Kindern mit Lernstörungen (z.B. LRS oder ADS) in Absprache, Einwilligung und Unterstützung der Elternschaft sowie externer Pädagogen
 - Allgemeine und individuelle Nachhilfeangebote und/oder Hausaufgabenbetreuung

- 1.6
- Förderung von Kontakten zwischen der GES und der ortsansässigen und der umliegenden Wirtschaft, „Einblick ins Wirtschaftsleben“ (z. B. Betriebshospitationen), Vortragsreihen mit Referenten aus der Wirtschaft
 - - Mithilfe bei Vermittlung von „Schnupperpraktika“
- (2) Im Übrigen führt der Verein auch weitere ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch, soweit er dies für erforderlich hält.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der im Sinne § 3 genannten Körperschaft verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins (Mitgliederbeiträge, Spendengelder, u. a.) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Der Vorstand legt die Tätigkeitsvergütung jährlich auf der Basis der Haushaltslage fest.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

§ 6 Stimmenmehrheit

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfer (Finanzcontroller) mit 1/2 –jährlicher Kassenprüfungsverpflichtung und Ergebnissicherung / Protokollierung)

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
 - (2) Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig nach Ablauf von einem Geschäftsjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Kirchentellinsfurt (Gemeindebote Kirchentellinsfurt) einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Entlastung des Schatzmeisters, Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sowie
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (1) Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
 - (2) Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10 Anträge

- (1) Anträge der Mitglieder sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen.
- (2) Sie müssen mindestens drei volle Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
- (3) Anträge, die nicht nach Absatz 2 angekündigt sind, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung die Zulassung beschließt.

- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gegen- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.

•

§ 11 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder. Nur diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und nach Absatz 2 geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann seine Zuständigkeit durch eine Geschäftsordnung regeln. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

5 Vorstandsmitglieder davon
1 Kassier
1 Schriftführer

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte weitere Mitglieder/Beisitzer wählen, soweit dies zur Unterstützung des Vorstands notwendig erscheint.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet, wenn an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zu Ende der ordentlichen Amtsperiode.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Über die Entlastung des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein in gerichtlichen- und außergerichtlichen Angelegen.

§ 14 Haftung des Vorstands

- Die Haftung für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 15 Beirat

Die Zusammensetzung wie folgt:

3 Vertreter des Lehrkörpers

- 1 Rektor/in oder Stellvertretung
- 1 Fachlehrer/in (Klassen 5-7)
- 1 Fachlehrer/in (Klassen 8-10)

3 Vertreter der Elternsprecher

- 1 Vorsitzende/r des Elternbeirats oder Stellvertreter/in
- 1 Elternbeirat/-rätin (Klassen 5-7)
- 1 Elternbeirat/-rätin (Klassen 8-10)

4 Vertreter der Schüler (beratend)

- 2 Stufensprecher (Klasse 5-7)
- 2 Stufensprecher (Klasse 8-10)

Der Beirat berät, unterstützt und empfiehlt Maßnahmen gegenüber dem Verein.

Der Beirat tritt zusammen auf Verlangen des Vorstandes.

§ 16 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden.

§ 17 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

§ 18 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung. Die Mitgliedschaft erlischt auch nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Vor der
- (4) Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied in geeigneter Weise zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und ihm per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Einschreibens beim Vorstand schriftlich Berufung gegen den Ausschluss einlegen.
- (5) Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (6) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft auch in den sonst in dieser Satzung bestimmten Fällen.

§ 19 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 2. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Tritt das Mitglied während des Jahres ein, wird der erste Mitgliedsbeitrag mit dem Eintritt fällig. In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ab Fälligkeit stunden.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für Auszubildende und Studenten einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag beschließen oder auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten. Maßgebender Zeitpunkt für die Behandlung als Auszubildender oder als Student ist der Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Für juristische Personen und Personengesellschaften kann die Mitgliederversammlung einen höheren Beitrag als für natürliche Personen festsetzen.
- (4) Beahlt ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb einer im Einzelfall festzusetzenden Frist von mindestens einem Monat, so wird das einer Austrittserklärung gleich geachtet. Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Es genügt, wenn die Mahnung an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand benannte Adresse gerichtet wird.

§ 20 Änderung der Satzung

- Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. An der Abstimmung im Sinne dieser Vorschrift nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.